

Satzungen und Ehrenordnung

Sportverein »Alemannia« Wilster von 1904 e.V.



Geschäftsstelle

Adolf-Sievers-Weg 1
25554 Wilster

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein »Alemannia« Wilster von 1904 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wilster. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 0162 IZ eingetragen
3. Die Farben des Vereins sind "schwarz-weiß".
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 2. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Fußballsports unter Betonung der Förderung der Jugend, sowie durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Durchführung von Jugendfreizeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist politisch und religiös neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.
7. Der Verein ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Fußballverband e.V., des Kreisfußballverbandes Steinburg im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreissportverbandes Steinburg. Er und seine Mitglieder erkennen die jeweils geltenden Bestimmungen dieser Verbände an.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist durch Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag eines Minderjährigen ist auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Rechte des Mitgliedes beginnen mit der Beitragszahlung. Sie ruhen bei einem Zahlungsverzug von drei Monaten. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dieses dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod • durch Austritt • durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand in Schriftform erklärt werden. Er kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum 31. Juli oder 31. Dezember erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei schweren Verstößen gegen die Satzungen,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - bei Verzug des Mitgliedsbeitrags über sechs Monate oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden (insofern der Auszuschließende für den Vorstand noch zu erreichen ist). Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden, der endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Beiträge

1. Der Verein erhebt Monatsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich zur Mitte eines jeden Quartals fällig. Abweichende Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.
3. Für Mitglieder unter 18 Jahren bzw. Schüler, Studenten, Rentner und für passive Mitglieder ist ein ermäßigter Beitragssatz festzusetzen.
4. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ältestenrat.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. In den Versammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Vereinsmitglieder treten einmal jährlich im Herbst zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Versammlung sollte im Vereinslokal stattfinden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht sein. Die Einladung soll auch durch Aushang im Vereinsheim erfolgen. Für die rechtzeitige Einladung ist allein die Veröffentlichung auf der Homepage maßgebend.
4. In die Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Haushaltsvoranschlag
5. Soll die Mitgliederversammlung über weitere Angelegenheiten, z.B. über Beitrags- oder Satzungsänderungen entscheiden, sind auch diese namentlich in der Tagesordnung aufzuführen.
6. Wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder spätestens bis zum 31.07. des laufenden Geschäftsjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, hat der Vorstand die Tagesordnung gemäß diesem Antrag zu ergänzen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Ebenso kann der Vorstand von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

10. Bei den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und Wahl des ersten Vorsitzenden wird die Versammlung von dem Ältesten anwesenden Mitglied des Ältestenrats geleitet.
11. Über die Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In den Jahren mit gerader Endziffer werden der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart, in den Jahren mit ungerader Endziffer der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Fußballobmann gewählt.
14. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
15. Der Vertreter der Jugendmannschaften wird vom Jugendobmann zu Beginn der Saison für ein Jahr bestimmt. Der jeweils angestellte FSJler kann für diese Position auch ausgewählt werden.
16. Der Obmann der Schiedsrichter wird von den Schiedsrichtern des Vereins für ein Jahr bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
17. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9. Vorstand

1. Die Vereinsleitung erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Fußballobmann
 - dem Jugendwart
 - bis zu 3 Beisitzern
 - dem Geschäftsführer der Alemannia Wilster Sport & Marketing GmbH.
 - und dem Vertreter der Jugendmannschaften.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie bilden zusammen das Präsidium. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes regelt sich nach dem § 671 BGB. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so ist der Restvorstand befugt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Vertreter zu bestellen, um die Geschäftsfähigkeit zu erhalten.
6. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorsitzenden vorgelegten und vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10. Amtsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er ist insbesondere verpflichtet, einen Kassenbericht und einen Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Kassenbericht und der Jahresabschluss sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Nach erfolgter Berichterstattung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Wird die Entlastung des Gesamtvorstandes nicht erteilt, ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, aus Ihrer Mitte einen dreiköpfigen Notvorstand zu wählen, der die Geschäfte bis zur Wahl eines ordentlichen Vorstandes zu führen hat.

§ 11. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, weiter ist ein Ersatzmann zu wählen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht jünger als 35 Jahre sein und kein Amt innerhalb des Vereins innehaben.
4. Aufgabe des Ältestenrats ist:
 - die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse
 - die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, falls er zu diesem Zweck von den Streitenden oder einem derselben angerufen wird.

§ 12. Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch außerhalb der jährlichen Prüfung, Einsicht in die Kasse und die Bücher zu nehmen.
2. Sie berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Nach erfolgter Berichterstattung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13. Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 14. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Einberufung gilt das im §8 gesagte.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Versammlung sofort drei Liquidatoren zu wählen.
4. Die Liquidatoren müssen in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie haben die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verkaufen und aus dem Erlös etwaige Schulden zu begleichen. Unveräußerliche Gegenstände, so wie ein Erlösüberschuss dürfen nicht an die Vereinsmitglieder verteilt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Wilster, die es unmittelbar und ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung vom 19.10.2025 beschlossen.

Jugendsatzung

§ 1. Mitgliedschaft und Zweck

1. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren.
2. Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Aufgaben der Jugendabteilung werden durch den/die Jugendwart/in wahrgenommen.
2. Der/die Jugendvertreter/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vertretung der Jugend im Vorstand,
 - b) Vertretung der Meinungen von Jugendlichen und nicht der Eigenen, sofern diese von denen der Jugendlichen abweicht.
3. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendsatzung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

§ 3. Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren zusammen.
2. Die Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl des/der Jugendvertreters/in und seines(er)/ihrer(es) Stellvertreters/in.
3. Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendwart/in.
4. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und wird vom Verein mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang einberufen.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Versammlung muss vor der Hauptmitgliederversammlung liegen, damit die Jugendversammlung Anträge stellen kann.

§ 4. Wahlverfahren

1. Der/die Jugendvertreter/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, werden von der Jugendversammlung gewählt und der Gesamtmitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
2. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen/eine Jugendvertreter/in wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekannt zu geben.
3. Die Amtsperiode beginnt mit der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

4. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unbegrenzt möglich.
5. Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

§ 5. Änderung der Jugendsatzung

1. Änderungen der Jugendsatzung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
2. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

§ 6. Inkrafttreten

1. Diese Jugendsatzung tritt erstmals am 23.01.2000 mit der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung in Kraft.

Ehrenordnung

§ 1. Arten der Ehrungen

1. Gegenüber verdienten Vereinsmitgliedern können folgende Ehrungen ausgesprochen werden:
 - das Vereinsehrenzeichen (Ehrennadel in verschiedenen Abstufungen),
 - die Vereinsehrenmitgliedschaft mit Urkunde,
 - das Vereinsehrenamt,
 - Ehrungen aus gegebenem Anlass.

§ 2. Vereinsehrenzeichen

1. Für besonders herausragende Leistungen in der Person oder aufgrund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann das Vereinsehrenzeichen verliehen werden.
 - Ehrennadel in Silber
Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nach 15-jähriger aktiver oder nach 25-jähriger passiver Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.
 - Ehrennadel in Gold
Die Ehrennadel in Gold sollte im Regelfall nach 25-jähriger aktiver oder nach 40-jähriger passiver Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

§ 3. Vereinsehrenmitgliedschaft

1. Für herausragende Dienste um den Verein und auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes können Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und wenigstens 20 Jahre dem Verein angehört haben. Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde über seine Ehrenmitgliedschaft. Sie können auf eigenen Antrag vom Vereinsbeitrag befreit werden.
2. Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.
3. Bei der Ernennung eines Vorstandsmitgliedes zum Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4. Vereinsehrenamt

1. Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, das Vereinsehrenamt für diese Position verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5. Ehrungen aus gegebenem Anlass

1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen im Interesse des Vereins vorzunehmen. Anlass und Art der Ehrung wird von Fall zu Fall vom Vorstand entschieden.

§ 6. Aberkennung einer Ehrung

1. Die Aberkennung eines Vereinsehrenzeichens, eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7. Schlussbestimmung

1. Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt in Einzelfällen (soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt) aus berechtigten Anlässen von zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2000 ausdrücklich gebilligt.